

# **Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Barth**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVOBl. S. 29ff) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 9.8.2000 hat die Stadtvertretung Barth am 23.06.2005 nachfolgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Barth beschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Das Jugendparlament ist Anlaufstelle und politisches Forum für Kinder und Jugendliche in der Stadt Barth. Es vertritt überparteilich die Interessen der Jugend gegenüber der gewählten Stadtvertretung und berät die Stadtvertretung in Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.

Das Ziel des Jugendparlamentes ist es, politisches Interesse und Engagement bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Durch Projekte, Aktionen, sowie durch Beschlüsse soll die Situation der Jugendlichen in Barth verbessert werden.

In dem das Jugendparlament die organisatorische Infrastruktur der Stadt nutzt und Öffentlichkeitsarbeit betreibt, macht es auf Probleme und Interessen der Jugendlichen aufmerksam und bringt Lösungsvorschläge ein. Das Jugendparlament wird vom Stadtjugendpfleger unterstützt.

Die Parlamentarier beziehen offen und ehrlich Stellung, bringen eigene Fähigkeiten und Interessen angemessen ein, sind kompromissbereit und kritikfähig, arbeiten flexibel, kooperieren mit bestehenden Systemen, verhalten sich politisch tolerant und objektiv und erkennen demokratische Entscheidungen an.

Das Jugendparlament will aktiv die kommunale Entwicklung mitgestalten und das Demokratieverständnis fördern.

## **§ 2 Einrichtung und Aufgabenbereich**

- (1) In der Stadt Barth wird eine Jugendvertretung mit der Bezeichnung „Jugendparlament der Stadt Barth“ – nachfolgend „JuPa“ – eingerichtet.
- (2) Das JuPa ist eine gewählte Interessenvertretung Jugendlicher aus Barth.
- (3) Das JuPa stellt sich zur Aufgabe, dass in der Barther Kommunalpolitik die Meinungen und Interessen von Jugendlichen mit einbezogen werden.

### **§ 3**

#### **Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlamentes**

- (1) Das JuPa besteht aus mindestens 5 bis maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des JuPa können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Barth - unabhängig von Nationalität – sein, die am Tage ihrer Wahl das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, auch soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit kann durch Rücktritt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. anhaltende Krankheit, Wegzug) frühzeitig enden.
- (3) Die Amtszeit des JuPa beträgt 1 Jahr.
- (4) Die Mitglieder des JuPa werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Sinne von Absatz 1, aus der Stadt Barth.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des JuPa erfolgt in der letzten Augustwoche eines jeden Kalenderjahres, hierbei ist auf den Sommerferienausgang Rücksicht zu nehmen.
- (7) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen der Abgeordneten des Jugendparlamentes (lt. Anlage).

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des JuPa üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Das JuPa wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer besteht.
- (3) Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter in folgende Ausschüsse entsendet : je ein Vertreter in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung und Sicherheit, in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur und in den Ausschuss für Schule und Soziales.  
Die Vertreter haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Des Weiteren wird ein Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Stadtvertreter-sitzungen entsendet, wenn diese über jugendpolitische Fragen beraten und entscheiden.

### **§ 5**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (2) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter halten Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmern sich um kompetente Ansprechpartner.
- (3) Die Stellvertreter sind für die Öffentlichkeitsarbeit des JuPa zuständig.
- (4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse des JuPa um.
- (5) Das JuPa gibt sich eine Geschäftsordnung, bis zur Fertigstellung gilt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Barth.

## § 6 Sitzungen

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des JuPa finden alle neun Wochen statt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Anfrage der Abgeordneten außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Zu den Sitzungen wird möglichst eine Woche, spätestens drei Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Das JuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das JuPa nicht beschlussfähig, werden die TOP bei der nächsten Sitzung auf jeden Fall beschlossen. In der Einleitung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.
- (6) Sind Abgeordnete verhindert, sollte dies dem Vorstand spätestens zwei Tage vor der betroffenen Sitzung mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen.
- (8) Über jede Sitzung des JuPa wird Protokoll geführt, welches vom Schriftführer angefertigt wird.
- (9) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Monat.

## § 7 Unterstützung

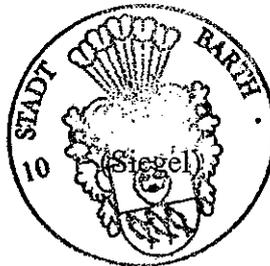
- (1) Die Stadt Barth stellt dem JuPa im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen erforderliche Sachmittel und geeignete Räumlichkeiten für die Arbeit zur Verfügung. Für Sachkosten können jährliche Mittel in Höhe bis zu 150,- € beantragt werden; für die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu erbringen.

## §7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2003 außer Kraft.

Barth, 27.06.2005

Löjge  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

# **Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten des Jugendparlamentes**

## **§1 Einberufung**

- (1) Zur Wahl des ersten Jugendparlamentes beruft der Bürgermeister der Stadt Barth eine Wahlkommission ein, die Ort und Tag der Wahl festlegt, sowie die Leitung der Wahl übernimmt.
- (2) Bei späteren Wahlen übernimmt die Aufgabe der Einberufung der amtierende Vorstand des Jugendparlamentes.

## **§2 Wahl**

- (1) Am Wahltag des Jugendparlamentes stellen sich alle Kandidaten in einer öffentlichen Wahlveranstaltung vor.
- (2) Jeder Kandidat bekommt nach seiner Vorstellung seine persönliche Nummer.
- (3) Die Stimmzettel mit Namen der Kandidaten und dazugehörenden Nummern werden in alphabetischer Reihenfolge an die Wahlberechtigten ausgehändigt.
- (4) In der Wahlkabine befindet sich eine Übersicht mit den Kandidaten und deren passenden Nummern.
- (5) Jeder Wähler hat drei Stimmen.
- (6) Gewählt sind die 10 Kandidaten mit den meisten Wählerstimmen.
- (7) Tritt ein Abgeordneter zurück bzw. nimmt er die Wahl nicht an, so rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.
- (8) Eine Neuwahl wird angesetzt, wenn das Jugendparlament aus weniger als 7 ständigen Mitgliedern besteht.